

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Sektion Eishockey (nachstehend Sektion genannt) ist eine selbständige Sektion des Sportclubs Zürcher Kantonalbank mit Sitz bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich. Die Sektion tritt unter dem Namen „Eishockey Club Zürcher Killing Bulls“, kurz „EHC ZKB“ auf.

Art. 2

Die Sektion bezweckt die Pflege und Förderung des Eishockey-Sports unter ihren Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Sektion besteht aus Ehren-, Aktiv- und Passivmitgliedern.

Art. 4

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung solche Personen ernannt, die sich in ausserordentlicher Weise um die Sektion verdient gemacht haben.

Art. 5

Aktivmitglieder können nur Personen werden, die in einem Dienstverhältnis zur Zürcher Kantonalbank stehen sowie deren Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder, letztere bis zu ihrer Volljährigkeit), ferner die Pensionierten der Zürcher Kantonalbank. Der Vorstand kann auf Antrag auch externe Personen in die Sektion aufnehmen.

Abgewiesenen Antragstellern/Mitgliedern verbleibt das Rekurs an die nächste Generalversammlung, diese entscheidet jedoch endgültig.

Art. 6

Passivmitglieder können Personen werden, die in einem Dienstverhältnis zur Zürcher Kantonalbank stehen, selbst in der Sektion nicht Eishockey spielen, jedoch deren Bestrebungen zu fördern wünschen. Der Vorstand kann auf Antrag Aussenstehenden die Passivmitgliedschaft ermöglichen und bei der nächsten Generalversammlung (GV) bestätigen lassen.

Art. 7

Der Austritt aus der Sektion kann jederzeit auf **Ende eines Kalenderjahres** durch Mitteilung an den Kassier erfolgen.

Art. 8

Wird das Dienstverhältnis eines Aktiv- oder Passivmitgliedes zur Zürcher Kantonalbank aus einem anderen Grund als Pensionierung aufgelöst, so erlischt die Mitgliedschaft mit dem Austritt aus der Bank. Ausnahmsweise kann der Vorstand die Mitgliedschaft zur Sektion bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres oder auf Antrag hin verlängern (siehe auch Art. 5).

Art. 9

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Sektion nicht erfüllen oder zu berechtigten Klagen Anlass geben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht der Rekursweg an die nächste Generalversammlung offen, welche mit einfachem Mehr über den Beschluss des Vorstandes entscheidet.

Art. 10

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Clubvermögen, bleiben aber zur Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11

Die Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 12

Die Aktiv- und Passivmitglieder haben die von der Generalversammlung alljährlich festgelegten Beiträge zu entrichten. Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand ist ermächtigt, in Sonderfällen die Beiträge teilweise oder ganz zu erlassen.

Art. 13

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zur Sektion deren Statuten und Reglemente durch Quittung auf der Beitrittserklärung.

IV. Organisation

Art. 14

Die Organe der Sektion sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 15

Oberstes Organ der Sektion ist die Generalversammlung, die jährlich jeweils nach Beendigung der Spielsaison zur Erledigung folgender Geschäfte stattfindet:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
3. Genehmigung des Jahresberichts des TK-Chefs
4. Genehmigung des Jahresberichts des Material- und Web-Chefs
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
6. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
8. Personelles und Ehrungen
9. Vorbereitung der neuen Spielsaison
10. Erledigung von Anträgen
11. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 16

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisoren (Suppleant) für die Dauer von einem Jahr. Mindestens zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 17

Ausserordentliche Versammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Solche können auch von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 18

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Sektion ist eine Mehrheit von dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Vor der Einberufung der Generalversammlung mit dem Ziel, die Auflösung der Sektion zu beschliessen, ist der Vorstand des Sportclubs beizuziehen.

V. Vorstand

Art. 19

Gemäss den Statuten des Sportclub Zürcher Kantonalbank muss der Vorstand der Sektion minimal aus drei Personen, wovon mindestens die Hälfte im Dienstverhältnis der Zürcher Kantonalbank (ZKB) stehen, zusammengesetzt sein. Bei einer geraden Anzahl an Vorstandsmitgliedern muss der Präsident im Dienstverhältnis zur ZKB stehen, da seine Stimme bei Stimmgleichheit als Stichentscheid gilt. Der Kassier muss zwingend im Dienstverhältnis zur ZKB stehen. Doppel-Funktionen sind, ausser als Präsident, erlaubt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die folgenden Funktionen sind zwingend erforderlich:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- TK-Chef
- Material-Chef
- Web-Chef

Der Vorstand kann - wenn nötig - an einer Generalversammlung angepasst werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder gesamthaft gewählt. Dem Vorstand steht das Recht zu, sich bei Austritten während der Amtsdauer selbst zu ergänzen. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Präsident und Vizepräsident führen zusammen oder mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Präsidenten und Vizepräsidenten zeichnen je zwei der übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv. Besteht der Vorstand aus nur drei Mitgliedern und sind sowohl Präsident als auch Vizepräsident verhindert, muss das verbleibende Vorstandsmitglied auf den Zentralvorstand des Sportclub ZKB zugehen. Alle Unterschriftsberechtigten haben via E-Banking Einsicht in das Vereinskonto. Jede ausgehende Überweisung muss von zwei Unterschriftsberechtigten im E-Banking bestätigt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

Alle Arbeitnehmer der Zürcher Kantonalbank, einschliesslich der Teilzeitbeschäftigten mit mehr als 12 Wochenstunden Arbeitseinsatz sowie Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre, sind im Rahmen der Unfallversicherung (UVG) mit Zusatzversicherung durch den Arbeitgeber gegen Nichtbetriebsunfälle versichert. Alle anderen Teilnehmer an Veranstaltungen des Sportclubs oder der Sektion haben für eine genügende Unfallversicherung selbst besorgt zu sein. Der Sportclub und die Sektion lehnen diesbezüglich jede Haftung ab.

Art. 21

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, der jeweils durch die Generalversammlung festgelegt wird. Der jährliche Betrag beträgt für Aktivmitglieder maximal CHF 100.- und für Passivmitglieder maximal CHF 50.-.

Für die Verpflichtungen der Sektion haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und der Organe ist ausgeschlossen.

Im Falle der Auflösung der Sektion kommt bezüglich des Sektionsvermögens Art. 19 der Statuten des Sportclubs zur Anwendung.

Art. 22

Diese Statuten wurden am 15. April 2026 in Kraft gesetzt.

SPORTCLUB ZÜRCHER KANTONALBANK, SEKTION EISHOCKEY

Der Präsident

Der Vizepräsident

A. Vital

Ch. Lagger

SPORTCLUB ZÜRCHER KANTONALBANK

Der Präsident

Der Vizepräsident

M. Brauchli

F. Schoeni

Zürich, 15. April 2026